

Herzlich willkommen zum 6. Netzwerktreffen des Ausbildungsnetzwerks Pflege im Landkreis Harburg

16. September 2026

Kick-off für die Pflegefachassistenz

- Ana Cristina Bröcking, Landkreis Harburg, Kreisrätin Soziales, Gesundheit und Bildung
- Dr. Franziska von Breunig, Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH/ GSBZ Buchholz, Geschäftsführerin
- Thomas Degen, BBS Winsen, Schulleiter

2. ÖRTLICHER PFLEGEGERICHT IM LANDKREIS HARBURG

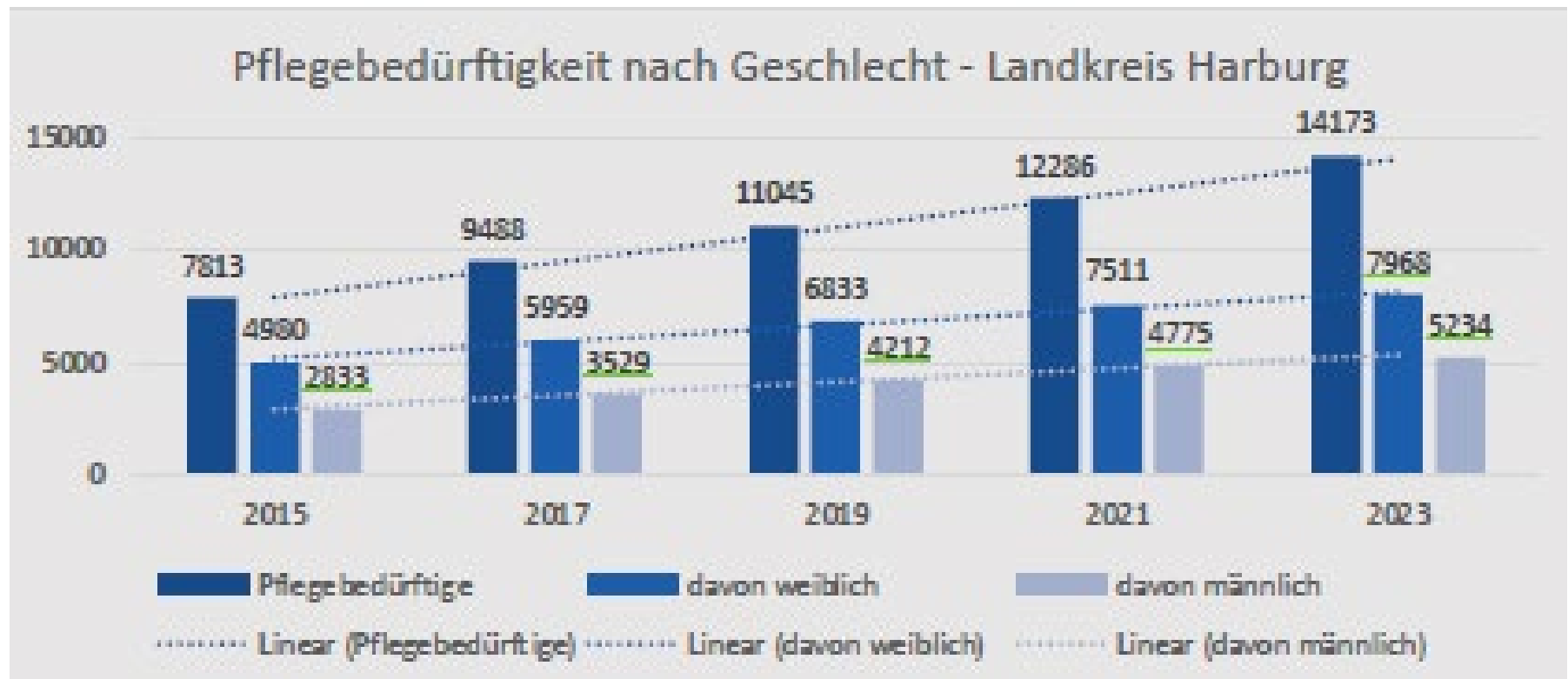
DER 2. ÖRTLICHE PFLEGEBERICHT

- Zahlen, Daten, Fakten
 - Inkl. Pflegepersonal, Fachkräftemangel und Pflegeausbildung
- Herausforderungen und bestehende Unterstützungsangebote
- Zukunftsperspektiven

DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG

- Der Landkreis Harburg verzeichnet weiterhin eine alternde Bevölkerung
- Bis 2044 steigt der Anteil der über 65-Jährigen auf rund 29,6 %
- Die Zahl hochaltriger Menschen nimmt besonders stark zu
- Dies führt zu einem dauerhaft steigenden Pflege- und Unterstützungsbedarf

PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT IM LANDKREIS HARBURG



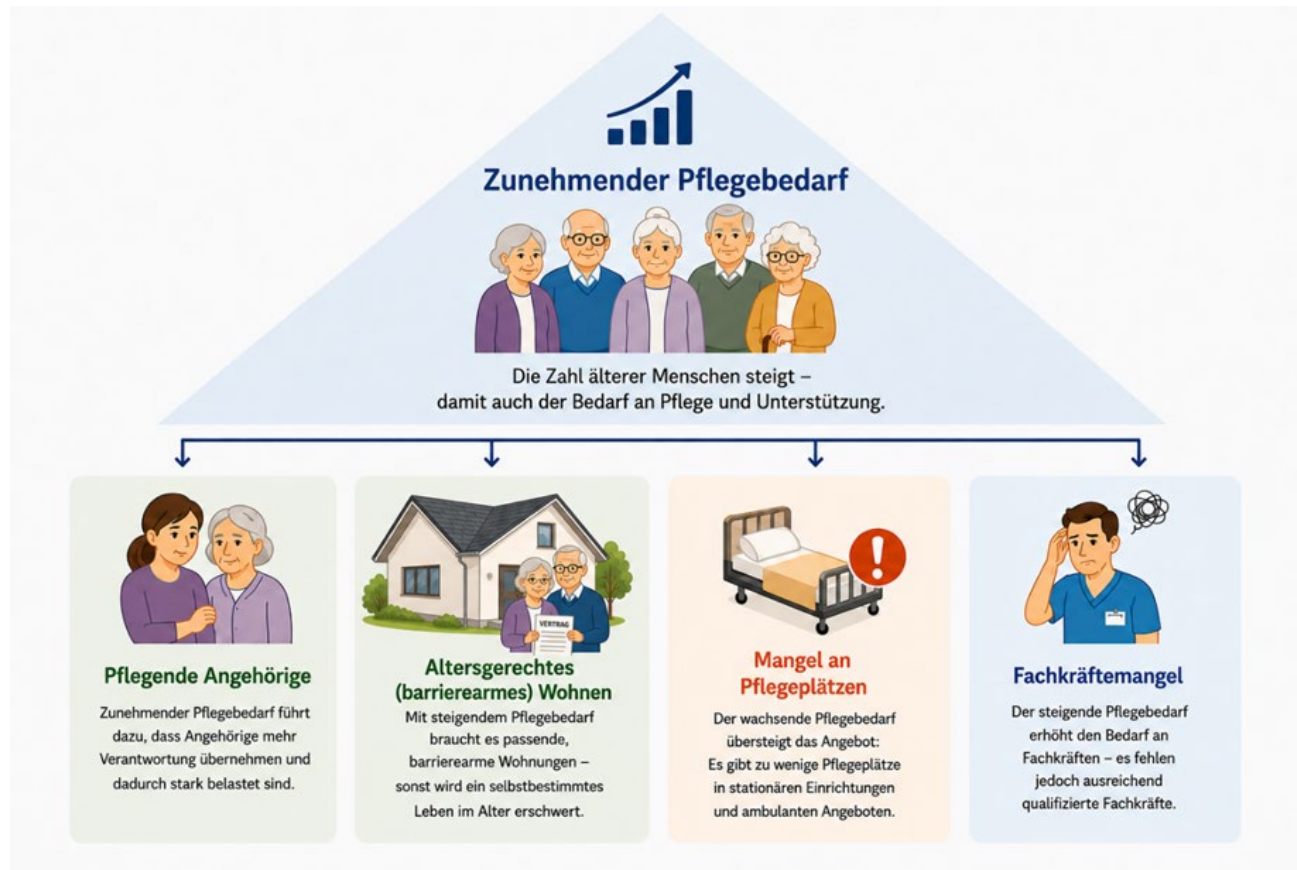
VERSORGUNGSANGEBOTE

- 29 Stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Die Auslastung liegt bei rund 94 %
 - Neue stationäre Projekte entstehen nur sehr begrenzt
- Tagespflege gewinnt zunehmend an Bedeutung
- etwa 35 ambulante Pflegedienste

PFLEGEPERSONAL

- Insgesamt arbeiten mehr Menschen in Pflegeberufen als noch 2019
- In der Altenpflege zeigt sich jedoch ein leichter Rückgang
- Viele Beschäftigte arbeiten in Teilzeit
- Der Anteil älterer Beschäftigter steigt kontinuierlich
- Zahlreiche Pflegekräfte pendeln in andere Regionen

HERAUSFORDERUNGEN IM LANDKREIS HARBURG



Zunehmender Pflegebedarf



Zunehmender Pflegebedarf



Die Zahl älterer Menschen steigt –
damit auch der Bedarf an Pflege und Unterstützung.

INNOVATIONSGRUPPE GESUNDHEIT

- Die Innovationsgruppe Gesundheit vernetzt zentrale Akteure
- Schwerpunkte sind Pflege, hausärztliche Versorgung und Prävention
- Neue Versorgungsmodelle sollen entwickelt werden
- Kooperation zwischen Verwaltung und Einrichtungen wird gestärkt
- Ziel ist eine nachhaltige Gesundheitsversorgung

BERATUNGSANGEBOTE

- Der Senioren- und PflegeStützpunkt bietet Beratung aus einer Hand
- Angebote reichen von Pflegeberatung bis Wohnberatung
- Beratung erfolgt auch aufsuchend in der Häuslichkeit
- Zusätzlich bestehen Selbsthilfe- und Ehrenamtsangebote
- Die Vernetzung regionaler Akteure wird kontinuierlich ausgebaut

PRÄVENTION UND TEILHABE

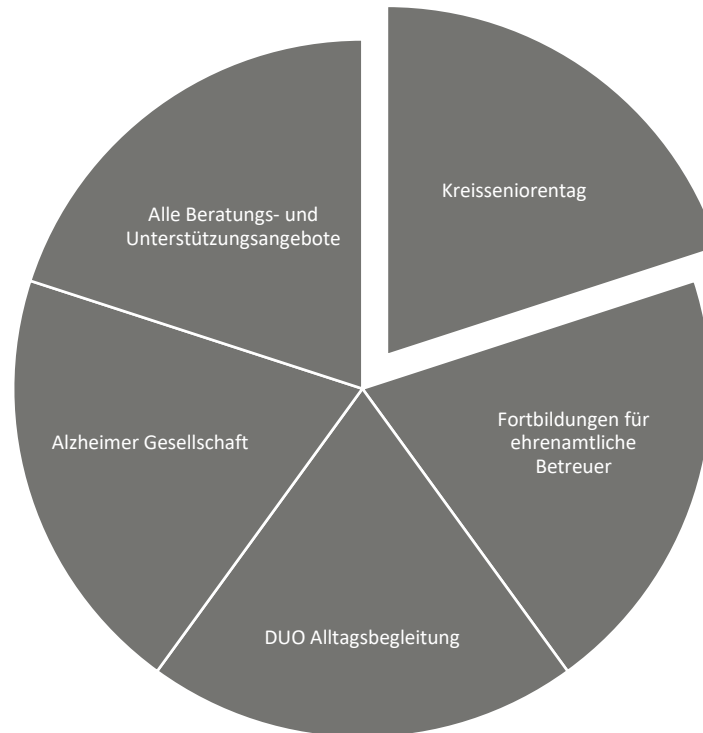
- Prävention gewinnt für gesundes Altern an Bedeutung
- Die Vortragsreihe "LernStuv" wirkt Einsamkeit entgegen
- Gesellschaftliche Teilhabe stärkt Lebensqualität
- Ehrenamtliche Angebote unterstützen ältere Menschen
- Netzwerke fördern Austausch und Unterstützung

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE



Pflegende
Angehörige
im
Landkreis
Harburg

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE



ALTERSGERECHTES WOHNEN

Altersgerechtes
Wohnen
im
Landkreis Harburg



ALTERSGERECHTES WOHNEN

- Barrierefreier Wohnraum wird zunehmend wichtiger
- Wohnberatung unterstützt bei Anpassungen
- Seniorengerechte Wohnungen fördern Selbstständigkeit
- Der Ausbau geeigneten Wohnraums bleibt eine Herausforderung

MANGEL AN PFLEGEPLÄTZEN

Mangel an
Pflegeplätzen im
Landkreis Harburg



MANGEL AN PFLEGEPLÄTZEN

- Stagnation beim Ausbau entsprechender Angebote
- Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen, aber auch ambulanten Pflegedienstleistungen, bleibt aufgrund der demografischen Entwicklung weiterhin hoch
- Gleichzeitig stellt insbesondere die Finanzierung neuer Angebote und Einrichtungen eine große Herausforderung dar

FACHKRÄFTEMANGEL

- Ausbildungsnetzwerk
Pflege
- Welcome Center
- Sprachlernapp Casuu



WELCOME CENTER: NUTZEN FÜR DIE REGION

- Welcome Center leisten einen wichtigen Beitrag durch:
- Beschleunigung von Anerkennungs- und Integrationsprozessen
- Nachhaltige Bindung internationaler Fachkräfte
- Stabilisierung der pflegerischen Versorgungsstrukturen
- Beitrag zur Versorgungssicherung im Landkreis Harburg

SPRACHLERNAPP „CASUU“

- Digitalisierung gewinnt auch in der Pflege an Bedeutung
- Die Sprachlern-App ‚casuu‘ unterstützt internationale Fachkräfte
- Digitale Anwendungen erleichtern Wissensvermittlung
- Gleichzeitig entstehen neue Anforderungen an Beschäftigte
- Digitale Kompetenzen werden wichtiger

ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

- Der Ausbau ambulanter und teilstationärer Angebote wird wichtiger
- Fachkräftegewinnung bleibt entscheidend
- Neue Wohnformen und digitale Lösungen gewinnen an Bedeutung
- Die Zusammenarbeit aller Beteiligten muss weiter gestärkt werden
- Ausbildung und Prävention bleiben zentrale Handlungsfelder



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Aktuelles aus dem Ausbildungsnetzwerk Pflege

Was sich im Netzwerk bewegt

Neues Team – vertraute Aufgabe

Koordinierungsstelle Ausbildungsnetzwerk Pflege



Rolle im ANP

vernetzen · beraten · informieren · koordinieren

Schwerpunkt 2026/2027

Generalistik sichern und Pflegefachassistenz vorbereiten

Unsere Aufgaben

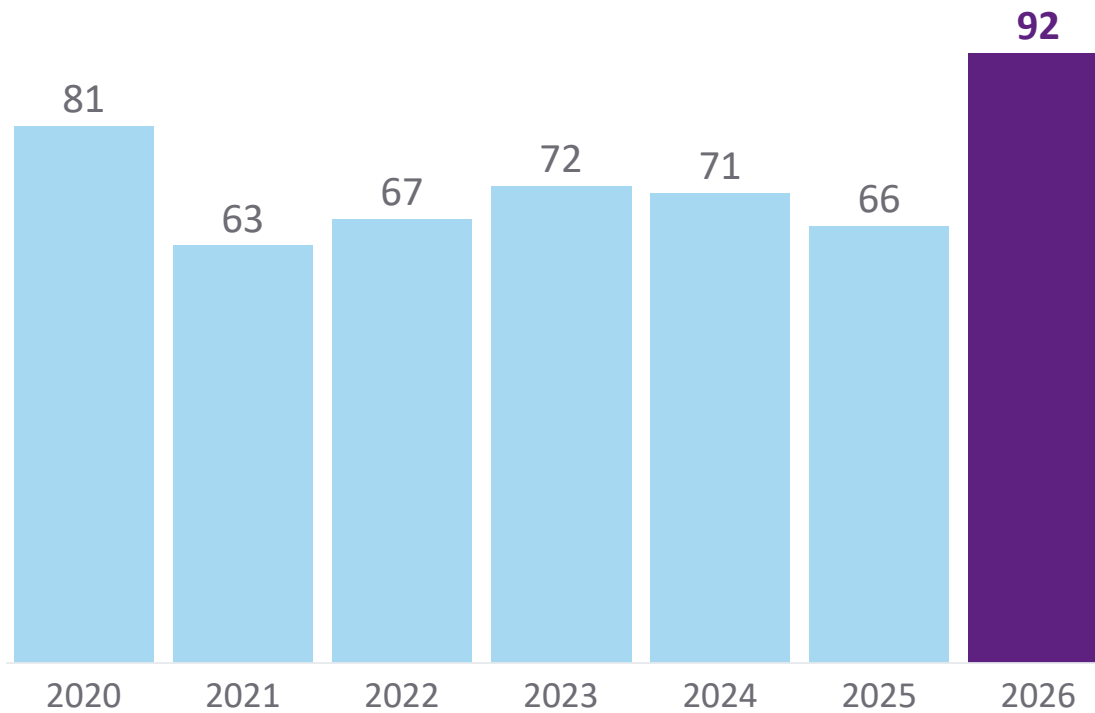
Rotationsplanung · Nachwuchsgewinnung ·
Qualitätsentwicklung · Sicherung von
Ausbildungsplätzen

Cindy Langenbeck · Lisa Neveu · Lara Paderow · Corina Werner

Die Koordinierungsstelle stellt sich personell neu auf und bleibt zentrale Ansprechstelle im Netzwerk.

Ausbildungsstarts in der Generalistik

BBS Winsen und GSBZ Buchholz · seit 2020

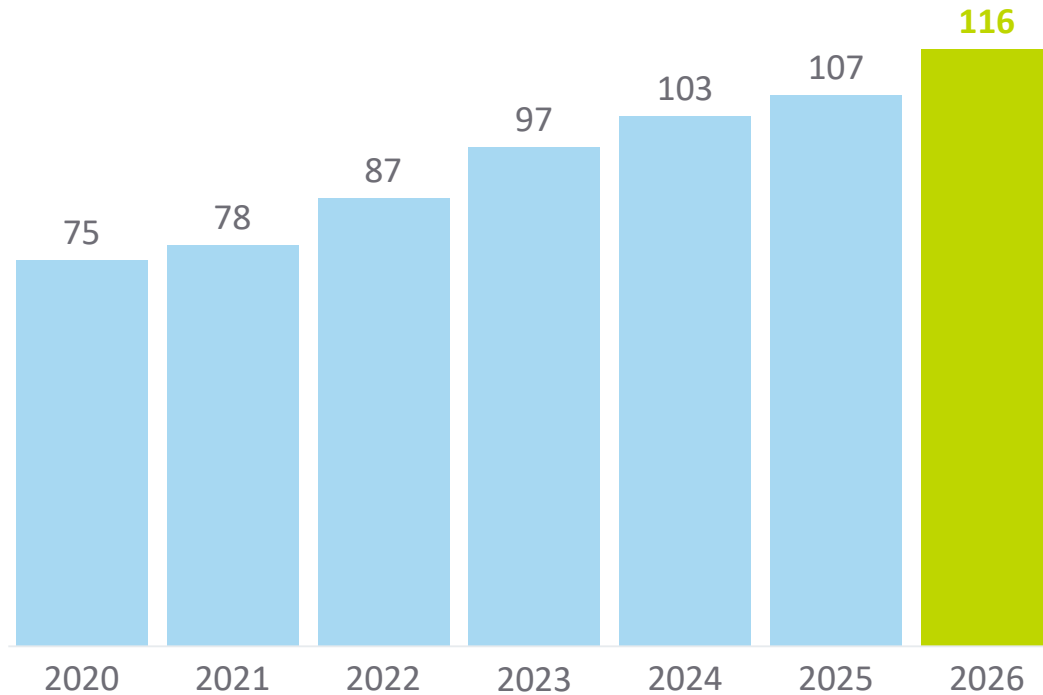


92

Ausbildungsstarts
2026

Höchster Wert seit Beginn der
Generalistik im Landkreis Harburg.

Das Netzwerk wächst mit Mitgliedsbetriebe



116 Netzwerkmitglieder

+12 Ohne Mitgliedschaft

Aktuelle Beiratsbesetzung

Zusammensetzung nach Versorgungsbereichen und Schulen

Stationäre Akutpflege

Nils Aldag · Waldklinik Jesteburg

Thomas Leonforte · Krankenhaus Buchholz und Winsen
Winsen

Klaus-Jörg Bossow · Krankenhaus Buchholz und Winsen
Winsen

Stationäre Langzeitpflege

Ole Bernatzki · AHD

Jeannette Schwarz · Helferichheim Tostedt

Helge Johannsen · Herbergsverein Tostedt

Ambulante Pflege

Elfi Köhler-Fois · DRK-Kreisverband Harburg-Land

Nikolaus Lemberg · InGe e. V.

Daniela Orth · Diakoniestationen Nordheide

Pflegeschulen

Kathrin Zeitz · GSBZ Buchholz

Nina Stelle · BBS Winsen

André Siebold · BBS Buchholz

Der Beirat bündelt Perspektiven aus Praxis und Schule und begleitet zentrale Entwicklungen im Netzwerk.

BBS Winsen und GSBZ Buchholz bereiten einen gemeinsamen Ausbildungsnachweis vor.

- gemeinsame Orientierung für Praxis und Schule
- einheitlichere Dokumentation der praktischen Ausbildung
- Startzeitpunkt: jeweils neues Lehrjahr

Ziel: Abläufe vereinfachen, mehr Einheitlichkeit im Netzwerk und in der praktischen Ausbildung.

60

casuu-Lizenzen
im Landkreis Harburg

Nutzen Sie die Pause für konkrete
Fragen und einen Blick in die
Anwendung.



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

))))) BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung

Abkürzungsverzeichnis



- Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG)
- Pflegeberufegesetz (PflBG)
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Herausforderungen und Ziele



Herausforderungen:



- Die Anforderungen an die gesundheitliche und pflegerische Versorgung sowie an das Pflegepersonal ändern sich
- Die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf wird bis 2055 um rund 2,2 Millionen auf rund 8,2 Millionen steigen
- Eine gute und professionelle pflegerische Versorgung muss sicher gestellt werden
- Derzeit in 16 Bundesländern 27 verschiedene Ausbildungsgänge in den Pflegehelfer- und Assistenzberufen landesrechtlich geregelt

Zahlen: Statistisches Bundesamt

Ziele:



- Eine am Versorgungsbedarf der Pflegebedürftigen ausgerichtete Personalausstattung in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern
- Personalmix mit einer zielgenauen, kompetenzorientierten Aufgabenverteilung insbesondere zwischen Personen mit Pflegefachassistentenausbildung und Pflegefachpersonen
- Eine generalistische Pflegefachassistentenausbildung im Sinne eines durchlässigen Pflegebildungssystems
- Erleichterung einer möglichen Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson
- Bundesrechtlich geregelte Ausbildung als Heilberuf nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG

Bedarf:



- Personalbemessungsinstrumente nach §§ 137K und 137I SGB V und § 113c SGB XI berücksichtigen zwei (stationäre Akutpflege) bzw. drei (vollstationäre Langzeitpflege) Qualifikationsstufen in der Pflege.
- Eine enge Abstimmung der Qualifikationsstufen ist erforderlich.
- Bedarf von bis zu 100.000 zusätzlichen Personen im QN 3 (Pflegehilfe- bzw. Pflegeassistenz) im Bereich SGB XI wird erwartet.
- Deutliche Mehrbedarfe auch im Bereich SGB V erwartet.

Die Pflegefachassistentenausbildung:



Steigerung der Attraktivität des Berufes durch:

- Bundesweites eigenständiges und einheitliches Berufsprofil
- Einführung einer bundesgesetzlich garantierten angemessenen Ausbildungsvergütung
- Generalistische Pflegeausbildung eröffnet den Zugang zu allen Versorgungsbereichen der Pflege
- Weiterentwicklung der Verteilung von pflegerischen Aufgaben zwischen Pflegefachpersonen und Pflegefachassistentenpersonen

Ausbildungsziele

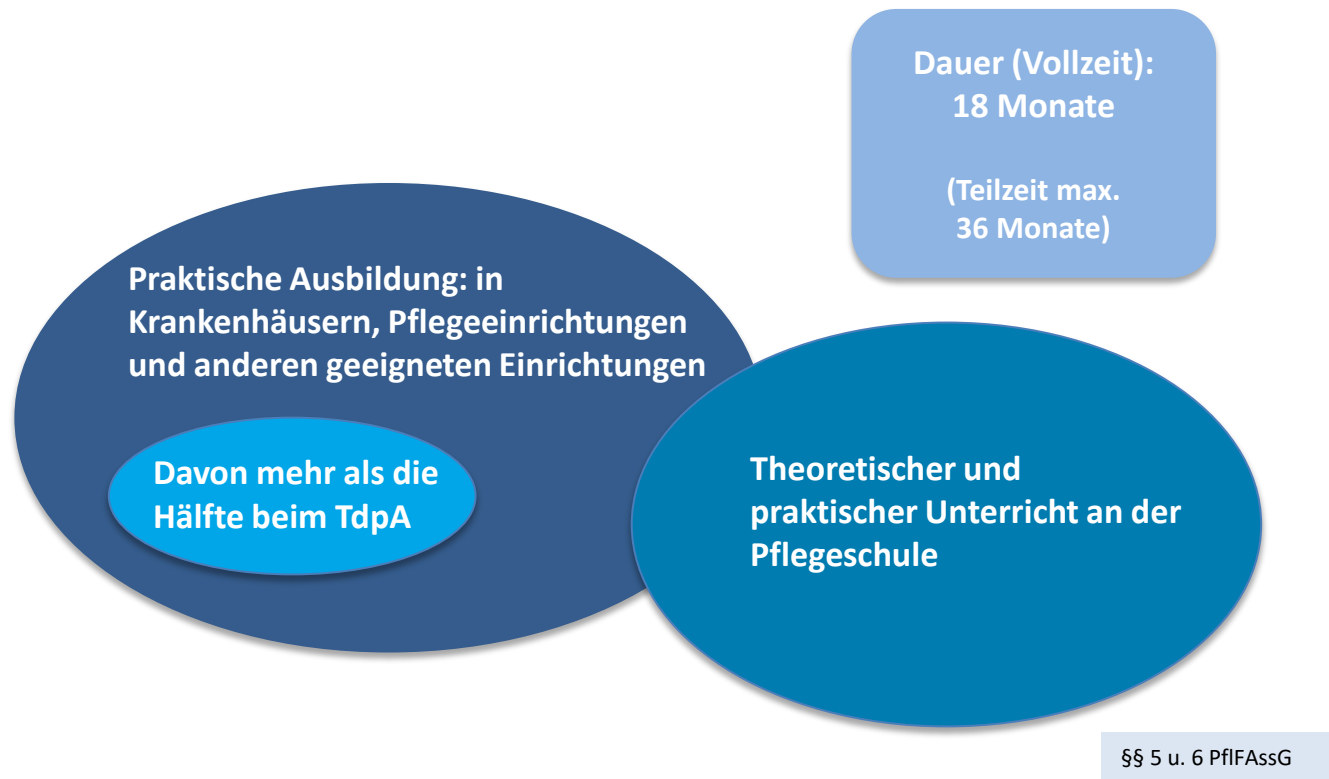
- Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen und Mitwirkung in komplexen Pflegesituationen
- für Menschen aller Altersstufen
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen
- unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen
- Lebenslanges Lernen als Prozess der eigenen beruflichen Biographie

§ 4 Abs. 1 PflFAssG

- Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistentenzperson
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 - die Ausbildung nach dem PflFAssG absolviert wurde und die Abschlussprüfung bestanden wurde
 - die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nicht festgestellt wurde
 - die gesundheitliche Eignung vorliegt
 - die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind

§§ 1 u. 2 PflFAssG

Dauer und Struktur der Pflegefachassistentenausbildung



- Auf der Grundlage eines vom TdpA zu erstellenden **Ausbildungsplans**
- Gliederung in **drei Pflichteinsätze** und Stunden zur freien Verfügung
- **Praxisanleitung** von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit
- Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen schließen **Kooperationsverträge**.
- Bildung von **Ausbildungsverbünden** möglich

§ 5 PflFAssG

Die **drei Pflichteinsätze** werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
(in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
(in zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen)
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
(in zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen)
- Stunden zur freien Verfügung in weiteren, geeigneten Einrichtungen möglich

§ 6 PflFAssG

Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung:

- Sicherstellung **aller** Praxiseinsätze an den anderen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines **Ausbildungsplans**
- schließt mit der auszubildenden Person einen **Ausbildungsvertrag**
- Auszubildende sind Arbeitnehmer des TdpA.

§ 7 PflfAssG

- können ausschließlich Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 PflFAssG sein
- betreiben eine Pflegeschule selbst
oder
schließen mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts
- Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben auf die Pflegeschule ist möglich

§ 7 PflFAssG

Vorgeschriebene Inhalte (u.a.):

- Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin / Pflegefachassistent / Pflegefachassistentenperson“
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- Ausbildungsplan
- Form des Ausbildungsnachweises
- Dauer des Urlaubs

Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag zustimmen.

§ 14 PflFAssG

Pflegeschulen

Voraussetzungen



- Staatliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Pflegeschule
- Pflegeschule erstellt ein schulinternes Curriculum auf Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans und der APrV
- Mindestanforderungen nach § 8 sind zu erfüllen
- Praxisbegleitung ist sicherzustellen
- Kooperationsverträge mit Einrichtungen
- Regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkräften und Praxiseinrichtungen

§ 5 PflfAssG

- Hauptberufliche Leitung: pädagogische Qualifizierung auf Master-Niveau
- Lehrkräfte: akademische Qualifizierung
 - theoretischer Unterricht: entsprechende, insbes. pflegepädagogische auf Master-Niveau
 - praktischer Unterricht: entsprechende, insbes. pflegepädagogische Hochschulausbildung
- angemessene Zahl von Lehrkräften, dabei Verhältnis hauptamtl. Lehrkräfte zu Auszubildenden mindestens 1 : 20
- Kostenfreie Bereitstellung der erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel

§ 8 PfIFAssG

- Unterstützt die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung
- Trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht
- Prüft anhand des Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird
- Ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartner für die Auszubildenden

§ 5 Abs. 3 , § 9 PflFAssG

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung



- Hauptschulabschluss,
- ein anderer gleichwertiger Schulabschluss oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

oder

- Positive und sachlich begründete **Prognose** der Pflegeschule, dass die Ausbildung erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann.

§ 10 PflfAssG

Verkürzung der Ausbildungszeit (1)



Auf Antrag **kann** bis zu **1/3 der Dauer** angerechnet werden...

- eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile im Umfang ihrer Gleichwertigkeit
- eine mindestens 18 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit oder entsprechende Teilzeittätigkeit in der Pflege, wenn diese nicht länger als 36 Monate zurückliegt
- anderweitig erworbene Kompetenzen in entsprechendem Umfang im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahren

§ 11 Abs. 1 PflFAssG

Verkürzung der Ausbildungszeit (2)



Auf Antrag **kann** die Dauer der praktischen Ausbildung in vollem Umfang und die Dauer des Unterrichts an der Pflegeschule auf **320 Stunden (Vorbereitungskurs)** verkürzt werden, wenn...

- Positive und sachlich begründete Prognose der Pflegeschule
- eine Ausbildung nach dem PflBG erst nach der Hälfte der Ausbildungsdauer abgebrochen wurde und dieses max. 36 Monate zurückliegt,
- eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit oder entsprechende Teilzeittätigkeit in der Pflege, wenn diese nicht länger als 36 Monate zurückliegt

§ 11 Abs. 2 PflfAssG

Verkürzung der Ausbildungszeit (3)



Auf Antrag **kann** die Dauer der praktischen Ausbildung und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts durch Anrechnung um den **vollen Umfang** verkürzt werden,

- wenn die antragstellende Person
 - eine Ausbildung nach dem PflBG ohne Abschluss beendet und
 - bei der Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 PflBG das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet war und
 - die Prüfung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

§ 11 Abs. 3 PflFAssG

Auf die Dauer der Ausbildung können angerechnet werden

- Urlaub einschl. Bildungsurlaub oder Ferien
- Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, nicht zu vertretenden Gründen
 - bis zu 10 Prozent der Unterrichtsstunden
 - bis zu 10 Prozent der praktischen Ausbildung

Mutterschutz: 14 Wochen insgesamt

§ 12 Abs. 1 PflfAssG

Finanzierung



Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung: Grundsätze



Mit dem Ziel,

1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten und Pflegefachassistentenpersonen auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,

werden die Kosten der Pflegefachassistentenausbildung durch Ausgleichsfonds auf Landesebene unter Anwendung von § 26 Abs. 2 bis 7, § 27 Abs. 1 sowie §§ 28 bis 39 PflBG finanziert.

§ 24 PflAssG

Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung: Grundsätze

- An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung (kein Abzug eines Wertschöpfungsanteils)

Näheres regelt die PflAFinV, insbesondere

- Bestimmung der Ausbildungskosten
- Aufbringung des Finanzierungsbedarfs
- Regelungen zur Kostenweiterleitung entsprechend § 34 Abs. 2 PflBG

§ 47 PflFAssG

- Für Auszubildende ist die Pflegefachassistentenausbildung kostenlos. Ein Schulgeld muss nicht gezahlt werden. Lehr- und Lernmittel sowie die für die praktische Ausbildung und die staatliche Prüfung erforderlichen Ausbildungsmittel werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Auszubildende erhalten für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung.

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung kann je nach Träger der praktischen Ausbildung und geltendem Tarifvertrag unterschiedlich ausfallen.
- Die konkrete Höhe der Ausbildungsvergütung wird ergänzt, sobald entsprechende Angaben vorliegen.

Aktuelle Entgelttabelle zum TVöD-Pflege: Öffentlicher-Dienst.Info - TVöD-P - Pflege
<<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/p/>>

Verschiedenes



- Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistentenzperson sind geschützte Berufsbezeichnungen.
- Das Berufsbildungsgesetz findet keine Anwendung
- Das Bundesinstitut für Berufsbildung baut unterstützende Angebote auf
- Beratungs- und Informationsangebot vor Ort durch das BAFzA
- Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ist für vier bis 12 Monate möglich
- Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III ff ist möglich

§§ 45, 48, 49 PflfAssG

Übergangsvorschriften Ausbildung



- Begonnene Ausbildungen nach landesrechtlichen Vorschriften, die bis zum 31.12.2026 begonnen wurden können bis zum **31. Dezember 2029** abgeschlossen werden.
- Länder können diese Frist bis zum **31.12.2030** verlängern, wenn es zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten notwendig ist.
- Erlaubnis zur Führung der alten Berufsbezeichnung
- Die Länder können die Überleitung der alten Ausbildung in die neue Ausbildung nach PflFAssG ermöglichen.

§§ 50, 52 PflFAssG

Übergangsvorschriften Pflegeschulen



- Schulen, die am 31.12.2026 nach landesrechtlichen Vorschriften staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt.
- Übergangsregelungen für Pflegeschulen möglich
- Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 und 2 PflFAssG sind bis zum 31.12.2036 nachzuweisen
- Umfassender Bestandsschutz für Leitungs- und Lehrkräfte

§§ 51 PflFAssG

2025

(Tag nach der Verkündung)

- Teil 4 PflFAssG (Fachkommission: Rahmenlehr- und ausbildungspläne, Beratung, Information)
- Teil 5 PflFAssG (Statistik, Verordnungsermächtigung: FinanzierungsV, APrV)
- Artikel 4 und 9 Pflegefachassistenzeinführungsgesetz (Änderung PflAPrV und BBiG)

2026

01. Januar 2026

- § 24 PflFAssG (Finanzierung)
- § 52 PflFAssG (Übergangsvorschriften landesrechtliche Ausbildungen)
- Artikel 2 und 7 Pflegefachassistenzeinführungsgesetz

2027

01. Januar 2027

- Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG)

Artikel 14 Pflegefachassistenzeinführungsgesetz

Kontakt

Die Kontaktdaten der regionalen Beraterinnen und Berater des Beratungsteams Pflegeausbildung finden Sie unter:

www.pflegeausbildung.net/beratungsteam



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Maike Höft

Beraterin Pflegeausbildung Niedersachsen: Cuxhaven, Stade Rotenburg (Wümme), Harburg, Lüneburg, Verden, Heidekreis, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Celle

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Kontaktdaten auf

pflegeausbildung.net

Pflegefachassistenz

Umsetzungsstand und nächste Schritte im Landkreis Harburg

Die neue Ausbildung wird in das vorhandene Ausbildungsnetzwerk eingebunden.

- 1 AG Pflegefachassistenz**

Schulen, Betriebe, Krankenhäuser, Landkreis und ANP arbeiten gemeinsam an der Umsetzung.
- 2 Koordination über das ANP**

Der Schulausschuss hat die Übernahme der Koordination durch das ANP unterstützt.
- 3 Kein zweites Netzwerk**

Bestehende Kommunikations-, Vertrags- und Kooperationswege werden erweitert.
- 4 Vertragswerk in Arbeit**

Gemeinsame Dachstruktur für Generalistik und Pflegefachassistenz wird vorbereitet.

Die Details folgen weiter über Arbeitsgruppen, Beirat und konkrete Vertragsabstimmungen.

Gemeinsame Dachstruktur

Generalistik
bestehende Verträge

Pflegefachassistenz
Anpassung und Ergänzung

...

Entwurf

Kooperationsrahmen + Anlagen

AG-Abstimmung

fachliche Prüfung und Anpassung

Beirat

Beratung und Zustimmung

Unterzeichnung

durch die Partner

Start

Grundlage für 01.08.2027

Jetzt übernehmen die Schulen

Das Netzwerktreffen ist der Startschuss für die aktive Information im Netzwerk

BBS Buchholz und BBS Winsen stellen die konkrete Organisation vor.

BBS Buchholz

André Siebold

BBS Winsen

Nina Stelle

Pflegefachassistenz wird konkret.

Betriebe können Interessierte ab jetzt gezielt auf den neuen Ausbildungsweg hinweisen und Fragen ins Netzwerk zurückspiegeln.

Parallel laufen Vertragsabstimmung, Kapazitätsplanung, Öffentlichkeitsarbeit und schulische Vorbereitung weiter.

Vielen Dank

für Ihre Teilnahme und den Austausch.

Rund. Um. Pflege.